

Zusammenfassende Erklärung für den Bebauungsplan Nr. 50 „Windenergie Bardowick-West“

Diese zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 10 Abs. 4 BauGB eine Übersicht über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren. Außerdem wird erläutert, aus welchen Gründen der Bebauungsplan (B-Plan) nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Umweltbericht wurde geprüft, welche Umweltauswirkungen zu erwarten und wie sie zu kompensieren sind.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass durch die Neuplanung erhebliche Auswirkungen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, versiegelungsbedingte Bodenverluste sowie die Geräusentwicklung und den Schattenwurf der Windenergieanlagen (WEA) hervorgerufen werden.

Dem artenschutzrechtlichen Aspekt wird durch tierökologische Untersuchungen (Avifaunistische Untersuchungen und Fledermausgutachten) und darauf aufbauende spezielle artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungs- sowie Ausgleichmaßnahmen Rechnung getragen. Die Maßnahmen wie Betriebszeitenbeschränkung / Abschalten der Anlagen, Bauzeitenregelung, biologische Baubegleitung von Baum- und Gehölzfällungen, Schlagopfermonitoring sowie für Vögel unattraktive Gestaltung bzw. Bewirtschaftung der Flächen am Mastfuß sind im Verfahren auf der Umsetzungsebene im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu konkretisieren und verbindlich festzulegen.

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (einschließlich der biologischen Vielfalt), Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit werden Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen festgelegt, wie Entwicklung von Grünland und Anlegung von feuchten Strukturen und Feldhecken am Illmer Graben, Verlängerung einer Feldhecke, Festlegung örtlicher Gestaltungsvorschriften zur einheitlichen und möglichst landschaftsgerechten Gestaltung der baulichen Anlagen sowie Beschränkungen für Beschriftung und Außenbeleuchtung der baulichen Anlagen festgelegt.

Im Rahmen dieses Umweltberichts werden Angaben zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemacht und es wurde eine Bilanzierung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter vorgenommen. Insgesamt werden demnach Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz der festgestellten erheblichen negativen Auswirkungen auf Flurstücken mit einer Fläche von ca. 6,1 ha erforderlich. Die geplanten Maßnahmen dienen der Kompensation von Eingriffen in die Schutzgüter Tieren, Pflanzen und Boden sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden vom Flecken Bardowick durchgeführt.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangen. Zu folgenden Themen wurde im Wesentlichen Stellung genommen:

- Flächenzuschnitt des Sondergebiets in Richtung Gewerbegebiet Wittdorfer Heide
- Wasserrechtliche Abhandlung der vorhandenen Gewässer
- Abwägung des Anlagenkonzeptes zum bestehenden Bauvorbescheid
- Folgen der Aufhebung des Baurechts vom B-Plan Nr. 44
- Forderung nach Artenschutzrechtlichen Untersuchungen, u.a. zum Rotmilan
- Darstellung der Schutzgebiete nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Berechnung des erforderlichen Ausgleichs zum B-Plan
- Wunsch nach Änderung der Anlagenstellung zur Optimierung der Schallsituation
- Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Schall und Schatten
- Bedenken wegen Brand und Eisabwurf
- Furcht vor Wertverlust von Immobilien
- Bedenken wegen potenzieller Beeinträchtigung der Erholungs- / Tourismusfunktion
- Bedenken wegen personeller Verbindungen / Verletzung des Mitwirkungsgebots.

Hierunter waren Anregungen und Hinweise die überwiegend in den B-Plan oder die Begründung aufgenommen wurden bzw. aufgrund der eine Anpassung der Unterlagen erfolgt ist.

Nach der öffentlichen Auslegung wurden keine wesentlichen Änderungen an der vorgelegten Planung vorgenommen.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist dem Abwägungspapier zu entnehmen.

3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Flecken Bardowick folgt mit diesem Bebauungsplan den Vorgaben der Regionalplanung und dem FNP der Samtgemeinde. Bereits dadurch besteht Baurecht, Planungsalternativen bestehen für die Lage des Windparks im Gemeindegebiet daher nicht.

Im Rahmen der Bauungsplanung wurden die Möglichkeiten ausgeschöpft, durch ein abgestimmtes Aufstellungsmuster den verfügbaren Raum für die Windenergienutzung optimal zu nutzen und gleichzeitig die Beeinträchtigung der Anwohner durch vergrößerte Abstände zur Wohnbebauung weitestgehend zu minimieren. Die innere Erschließung basiert auf den vorhandenen landwirtschaftlichen Wegen, um den Umfang an Neuversiegelungen zu minimieren. In Bezug auf die Lage der Baufelder wurden verschiedene Aufstellungsmöglichkeiten der WEA geprüft. Mit der ausgewählten Variante wird eine optimale Energieausbeute unter Berücksichtigung der Belange der Anwohner erzielt. Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Standortvarianten mit einer ähnlichen Optimierung bzw. Minimierung waren insgesamt nicht geeignet. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind Ergebnis der Abwägung der einzelnen Belange untereinander. Städtebauliche und stadtentwicklungsrelevante Belange sprechen für die getroffenen Festsetzungen des B-Plans.

Bardowick, den 22.12.2016